

Akademikerinnen- Stipendien des DAB- Vergaberichtlinien

Der Deutsche Akademikerinnenbund finanziert zur Unterstützung besonders qualifizierter Wissenschaftlerinnen, ein- einjähriges Promotionsstipendium:

in Höhe von 500 Euro pro Monat für die Dauer von bis zu 1 Jahr (nicht verlängerbar). Ziel des Stipendiums ist die Förderung von Akademikerinnen, die sich in der Abschlussphase der Promotion befinden.

Die Entscheidung über die Vergabe des Stipendiums erfolgt durch die Stipendien-Kommission.

Der Antrag besteht aus den folgenden Unterlagen:

1. Motivationsschreiben (max. 1 Seite)
2. Beschreibung des Promotionsvorhabens, des Stands der Arbeit (max. 2 Seiten) plus Zeitplan und Literaturangaben.
3. Tabellarischer Lebenslauf
4. Befürwortendes Votum einer Betreuenden des Promotionsvorhabens (w/m/d)
5. Kopien der Abschlusszeugnisse und Urkunden
6. Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung

Die Bewerbungsunterlagen sind an den Stipendienausschuss des DAB (info@dab-ev.org) in elektronischer Form einzusenden (in einer pdf Gesamtdatei).

Bewerbungsausschlussfrist: 01.08.2024

Frühester Beginn der Förderung: 01.01.2025

Vergaberichtlinien

Förderleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

Ein Promotionsstipendium kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die über dem Durchschnitt sind.

Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, wenn die Stipendiatin für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen Mitteln von mehr als 500 EURO monatlich erhält.

Dauer der Förderung

Die Förderdauer beträgt ein Jahr und kann nicht verlängert werden.

Berichtspflicht

Mit dem Erhalt des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin,

- den Ausschuss über den Abschluss der Promotion regelmäßig zu informieren.
- Dies gilt auch über den Förderinhalt eines Jahres hinaus.
- Wird die Promotion nicht abgeschlossen, ist dies dem Promotionsausschuss des DAB mitzuteilen.

Widerruf der Bewilligung

Die Bewilligung kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass sich die Stipendiatin nicht um die Verwirklichung des Zweckes der Förderung bemüht und dies in ihrem Verschulden liegt.

Berlin, Juli 2022

Die Präsidentin des DAB

Die Vorsitzende des Stipendienausschusses, Vizepräsidentin des DAB